

Inhalt:

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2010
2. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort IV zur Einsichtnahme in eine geänderte Satzung
3. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2010

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 11. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	85.739.899 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.391.986 €

#### Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen Aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.710.316 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen Aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	86.259.171 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.060.996 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.675.671 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.532.947 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.420.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 8.652.087 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 430 v.H. |

## § 7

- Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der Kämmerer.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind gem. § 83 (2) GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 10. Juni 2010 angezeigt worden.

*Mit Schreiben vom 07. Juli 2010 wurde die Anzeige der Haushaltssatzung und ihren Anlagen vom Landrat zur Kenntnis genommen.*

Der Haushaltsplan wird ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 gem. § 80 (6) GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) verfügbar gehalten:

### vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 15. Juli 2010

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort IV  
zur Einsichtnahme in eine geänderte Satzung**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort IV hat am 13. Juli 2009 eine geänderte Satzung beschlossen, die am 2. Februar 2010 vom Kreis Wesel, Der Landrat, Untere Jagdbehörde, genehmigt wurde.

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 7 Abs. 2 LJG-NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 13. Juli 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung liegt zur Einsicht bei der Stadt Kamp-Lintfort, Ordnungs- und Rechtsamt, Raum 106, in der Zeit vom

20. Juli 2010 bis 29. Juli 2010

zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Kamp-Lintfort, 15. Juli 2010

Der Jagdvorstand

gez. Schüren



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 09.09.2010, um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

der im Grundbuch von Lintfort, Blatt 5619, eingetragene 1/2 Anteil an einem Einfamilienreihenhaus in Kamp-Lintfort, Marienstraße 44 a, und 1/20 Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 1130, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 44 a, groß: 246 qm

1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 1155, Verkehrsfläche, Marienstraße, groß: 387 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um den 1/2 Anteil an einem Einfamilienreihenhaus und 1/20 Anteil an einer Verkehrsfläche.

Baujahr: 1912, Anbau: 2006, Wohnfläche ca. 102,84 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) 1/2 Anteil an Flur 7, Flurstück 1130: 47.550 EUR
- b) 1/20 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 1155: 243 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das

Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.07.2010

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Gamerschlag)  
Justizamtsinspektor

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3256053368 (alt 156053365) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05. Juli 2010

### **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200109134 (alt 100109131), 3319068734 (alt 819068735), 3319054148 (alt 819054149) und 3219074493 (alt 119074490) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 05. Juli 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3274014285 (alt 174014282) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. Juli 2010

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)